

**FINANZMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
FAX: 0711 279-3893

Herrn Präsidenten
des Landtags von
Baden-Württemberg
Peter Straub MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 20. Juni 2008
Durchwahl 0711 279- 3710
Name: Herr Kern
Aktenzeichen: 4 - 33 RH.S/6
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Umweltministerium
Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung und
Ländlicher Raum
Baden-Württemberg

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Stober SPD
- Zusammenführung der baden-württembergischen Fleischwerke
der Firma EDEKA in Rheinstetten
- DS 14/2782

Schreiben des Landtags vom 3. Juni 2008, Az.: I / 2.5

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zu der o. g. Kleinen Anfrage nimmt das Finanzministerium, zu Nr. 6 und 7 in Abstimmung mit dem Umweltministerium, wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1:

Sind die Äußerungen der Geschäftsleitung von EDEKA SÜDWEST bei einer Informationsveranstaltung in der Karlsruher Heidenstücker-Siedlung am 15. Mai 2008 zutreffend, dass das Land Baden-Württemberg der Firma EDEKA bereits ein Kaufangebot mit einem konkreten Kaufpreis für das Gelände des Landes Baden-Württemberg in Rheinstetten gemacht hat, auf dem die Firma EDEKA ein neues Fleischwerk errichten will und wenn ja, wie hoch ist dieses Kaufpreisangebot ?

Zu Nr. 2:

Welche Grundstücke will das Land Baden-Württemberg im Einzelnen an die Firma EDEKA verkaufen und wurde für diese Grundstücke bereits gemäß § 64 Abs. 3 LHO eine Wertermittlung aufgestellt ?

Die Firma EDEKA ist am Erwerb einer rd. 19 ha großen Teilfläche des landeseigenen Grundstücks Flurstück Nr. 2313/1, Gemarkung Forchheim, interessiert. Hierzu fanden mit der Firma EDEKA Gespräche statt, bei denen u. a. die aus Sicht des Landes maßgeblichen Bewertungsgrundsätze und darauf aufbauend die Kaufpreiserwartung des Landes dargelegt wurden. Die Gespräche erfolgten unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 LHO. Die Einwilligung des Landtags wird das Finanzministerium unter Benennung des Kaufpreises beantragen, sobald eine abschließende Verständigung zu allen Vertragspunkten erzielt werden konnte.

Zu Nr. 3:

Teilt sie die Auffassung, dass - nach der von der Gemeinde Rheinstetten beabsichtigten Umwandlung dieses Geländes in ein Gewerbegebiet - die Bodenrichtpreise für diese Grundstücke dem Bodenrichtpreis für das direkt angrenzende Gewerbegebiet "Neue Messe" entsprechen müssen und falls nein, welche Gründe sprechen ihrer Auffassung nach an dieser Stelle für unterschiedliche Bodenrichtpreise ?

Der Bodenrichtwert für das angrenzende Gewerbegebiet "Neue Messe" ist der Wert für fertiges, voll erschlossenes und sofort bebaubares Gewerbebauland. Dieser Wert ist nicht 1:1 auf die Fläche übertragbar, an der EDEKA interessiert ist, da diese Fläche erst noch entwickelt werden muss. Auf den Käufer werden in diesem Zusammenhang noch Kosten zukommen, die im Bodenrichtwert "Neue Messe" bereits enthalten sind. Folgerichtig sind gegenüber dem Bodenrichtwert "Neue Messe" Abschläge vorzunehmen.

Zu Nr. 4:

Sind die Äußerungen der Geschäftsleitung von EDEKA-SÜDWEST auf der Informationsveranstaltung in der Karlsruher Heidenstücker-Siedlung am 15. Mai 2008 zutreffend, dass das Land EDEKA noch weitere Grundstücke zum Bau eines Fleischwerks angeboten hat und wenn ja, um welche Grundstücke handelt es sich dabei im Einzelnen?

Im Rahmen des Standortsuchverfahrens (vergleiche Nr. 5) wurden auch landeseigene Flächen bei Forst sowie bei Karlsdorf-Neuthard auf ihre Eignung überprüft. Beide Standorte scheiterten u. a. aufgrund von Erschließungsproblemen.

Zu Nr. 5:

Hat sie die unter Punkt 2 genannten Grundstücke auch anderen Unternehmen angeboten (und wenn ja aus welcher Branche) und hat sie vor der Entscheidung für ein Kaufangebot an die Firma EDEKA auch Rücksprache mit der Technologieregion Karlsruhe gehalten, ob ein Fleischwerk an dieser zentralen Stelle direkt neben der Messe Karlsruhe auch dem Profil dieser Technologieregion entspricht ?

Der Standort Rheinstetten wurde im Rahmen eines vom Regierungspräsidium Karlsruhe geführten Standortsuchverfahrens ermittelt. Da es für Vorhaben dieser Größenordnung nahezu unmöglich ist, innerhalb von bestehenden Gewerbegebieten Flächen zu finden und dem Vorhaben auch aus Landessicht ein hoher Stellenwert zukommt, steht das Land in der Verantwortung, für solche Projekte eigene Flächen vorzuhalten und im Bedarfsfall auch bereitzustellen. Ein Angebot an andere Unternehmen ist folglich nicht erfolgt. Ein Konflikt mit dem Profil der Technologieregion Karlsruhe wird nicht gesehen.

Zu Nr. 6:

Welche Grundstücke will die Firma EDEKA nach Ihrer Kenntnis durch den Bau eines neuen Fleischwerks in Rheinstetten aufgeben und in welcher Weise will das Land Baden-Württemberg im Zuge des Flächenrecyclings die Firma EDEKA bei der Wiedervermarktung ihrer Grundstücke unterstützen ?

Nach Auskunft der Firma EDEKA sollen die Standorte Offenburg und Heddesheim nach Verlagerung der Produktion nach Rheinstetten in den Logistikprozess des Unternehmens integriert werden und entweder als Lebensmittel- oder Frischelager weitergenutzt werden oder nach Abriss und Neubau der Zukunftssicherung der EDEKA Logistik in Baden-Württemberg dienen. Der Standort in Mögglingen soll geschlossen

werden. Weitere Überlegungen dazu sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung befürwortet auch in Mögglingen grundsätzlich eine Folgenutzung. Hierüber sollten sich frühzeitig der Grundstückseigentümer, die Gemeinde, Anlieger und Interessenten einer künftigen Nutzung abstimmen. Aussagen hierzu können erst gemacht werden, wenn die für eine Planung der Folgenutzung erforderlichen Rahmenbedingungen bekannt sind.

Zu Nr. 7:

Welche Handlungen sind gemäß § 19 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in dem Wasserschutzgebiet, in dem das Fleischwerk gebaut werden soll, im Einzelnen verboten oder nur beschränkt zulässig und kann sie garantieren, dass diese Auflagen auch nach dem Bau des geplanten Fleischwerks eingehalten werden ?

Das geplante Vorhaben liegt in der weiteren Schutzzone III B des durch Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 1. August 1996 (GBl. S. 571 ff.) festgesetzten Wasserschutzgebiets "Kastenvört". In dieser Schutzzone sind u. a. solche Handlungen verboten, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen oder radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen (§ 3 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung). Außerdem ist das Versenken von Abwässern verboten (§ 3 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung). Dieses Verbot gilt nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung nicht für das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese Anlagen dort näher bestimmte Schutzeinrichtungen haben, die festgelegten Volumina nicht übersteigen und eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind.

Die sich aus diesen Beschränkungen ergebenden Anforderungen an das Vorhaben (z. B. der ordnungsgemäße Anschluss an das öffentliche Abwassernetz) sind bei den für das Vorhaben erforderlichen Zulassungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Nr. 8:

Plant sie, weitere Grundstücke der ehemaligen Landesanstalt für Schweinezucht oder der ehemaligen (inzwischen in das landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg integrierte) Landesanstalt für Pflanzenbau auf der Gemarkung Rheinstetten zu veräußern ?

Weitere Grundstücksverkäufe sind gegenwärtig nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Willi Stächele MdL